Antwort auf Ihre E-Mail vom 28. März 2025
Von: [redacted]
An: belmar@kein-einzelfall.de
[redacted]
Datum: 01.04.2025 11:39
Anlagen:
- 250324 Antwortschreiben Kein Einzelfall e.V.pdf (1,7 MB)

Liebe Frau Belmar,

Ihre zusätzlichen Fragen beantworte ich gern wie folgt:

Ab welchem Datum eine bewilligte Leistung abgerechnet werden kann, wird im jeweiligen Bescheid festgeschrieben. Grundsätzlich ist es das Datum, an dem der Erstantrag bei der Geschäftsstelle eingegangen ist. Entscheidend ist also das Datum der Antragstellung und nicht das Datum der Bewilligung.

Für das Jahr 2025 sind für das Ergänzende Hilfesystem 53,2 Millionen Euro im Haushaltsplan vorgesehen. Für die Auszahlung der Mittel in den Jahren 2026 bis 2028 sind im Haushaltsgesetz sogenannte Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen, die die Auszahlung von bewilligten Leistungen entsprechend sicherstellen. Bewilligte Leistungen werden in jedem Fall bezahlt.

Alle Antragstellenden, die einen Bewilligungsbescheid erhalten haben, der keine oder eine inzwischen abgelaufene Abrechnungsfrist enthält, werden in den kommenden Wochen von der Geschäftsstelle angeschrieben. Diese Antragstellenden können die bewilligten Leistungen bis zum 31. Dezember 2027 abrechen. Damit die Geschäftsstelle es schafft, alle eingereichten Rechnungen bis Ende 2027 zu bearbeiten, werden die betreffenden Antragstellenden gebeten, ihre Rechnungen bis 1. August 2027 in der Geschäftsstelle einzureichen.

Rechnungen sollen bitte bis zum 1. August des jeweiligen Jahres eingereicht werden. Der 31. August 2025 bezieht sich auf das Datum für die Frist der Einreichung eines Erstantrages.

Mit freundlichen Grüßen
[redacted]

[redacted]

Frühe Hilfen und Kinderschutz /Abteilung 5
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

[redacted]